

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz vom 26.11.2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 25.11.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Großen Kreisstadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 2 Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt, ein Ehrenamt oder ein Nebenamt von einer Frau ausgeübt, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

Erster Abschnitt Stadtrat

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Großen Kreisstadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Großen Kreisstadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Großen Kreisstadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 5 Beschließender Ausschuss

- (1) Folgender beschließender Ausschuss wird gebildet: Vergabeausschuss
- (2) Dem Vergabeausschuss werden die im § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der beschließende Ausschuss an Stelle des Stadtrates.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Große Kreisstadt von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.

- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und vier Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (2) Der Vergabeausschuss beschließt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie von Bauleistungen (Vergabebeschluss) und die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 35.000 Euro und nicht mehr als 255.000 EUR im Einzelfall. Dem Vergabeausschuss obliegt die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei unwesentlicher Veränderung der Gesamtplanung und Überschreitung der ursprünglichen Vergabesumme um bis zu 20 Prozent absolut über 10.000 EUR bis zu 50.000 EUR.

§ 8 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden gebildet:
 1. Sozialausschuss
 2. Planungs- und Bauausschuss
- (2) Der Sozialausschuss besteht aus fünf Stadträten. Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - Senioren
 - Jugend
 - Vereine
 - Schulangelegenheiten
 - Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen - soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
- (4) Aufgabe des Sozialausschusses ist es Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Bildung, der Kultur, des Sports, der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit und des Sozialwesens anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Die Tätigkeit der mitgestaltenden Kräfte auf den genannten Gebieten ist zu fördern.
- (5) Der Planungs- und Bauausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(6) Die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Planung und Ausführung von städtischen Bauvorhaben
- Beteiligung der Stadt als Träger öffentlicher Belange
- Sanierungsverfahren
- Bauleitplanung
- Städtebauliche Entwicklungskonzepte
- Straßenbeleuchtung

§ 9 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 10 Beiräte

Folgender Beirat wird gebildet: Ortschaftsbeirat

- (1) Dem Ortschaftsbeirat gehören der Oberbürgermeister als Vorsitzender und je zwei Vertreter aus den Ortsteilen Penna/Stöbnig, Noßwitz und Breitenborn/Wittgendorf an.
- (2) Die Vertreter des Ortschaftsbeirates und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat aus dem Kreis der in den Ortsteilen wohnenden wählbaren Bürger und Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 S. 2 SächsGemO nach jeder regelmäßigen Wahl der Stadträte bestellt. Die wählbaren Bürger und Wahlberechtigten nach § 16 Abs. 1 S. 2 SächsGemO der Ortsteile haben ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Ortschaftsbeirat berät und informiert den Oberbürgermeister zu Problemen der Ortsteile der Großen Kreisstadt Rochlitz. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortsteile betreffen, zu hören.
- (4) Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten die Ortsteile betreffend auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortschaftsbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über den Geschäftsgang in beratenden Ausschüssen finden Anwendung.
- (6) Die Vertreter des Ortschaftsbeirates bzw. deren Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach § 1 der Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Zweiter Abschnitt Oberbürgermeister

§ 11 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Große Kreisstadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt bis zum Betrag von 35.000 EUR im Einzelfall, im Rahmen der Stadtsanierung bis zu 50.000 EUR,
 2. die Begründung, Änderung, Aufhebung bzw. Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 4. die Bewilligung von Aufwandszuschüssen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall
 5. die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Investitionszuschüssen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall
 6. die Zustimmung zu Mittelumschichtungen zwischen verschiedenen Budgets bis 35.000 EUR im Einzelfall im Ergebnishaushalt und bis 35.000 EUR im Einzelfall pro Investitionsmaßnahme,
 7. überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 5.000 EUR im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR,
 9. der Verzicht auf Ansprüche der Großen Kreisstadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Großen Kreisstadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen,

14. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei unwesentlicher Veränderung der Gesamtplanung und Überschreitung der ursprünglichen Vergabesumme um bis zu 20 Prozent absolut bis 10.000 EUR; sofern die Summe aller Nachträge mehr als 50 Prozent der ursprünglichen Vergabesumme beträgt, entscheidet an Stelle des Oberbürgermeisters der Vergabeausschuss.

- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Große Kreisstadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 13 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zweiter Teil Mitwirkung der Einwohner

§ 15 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung nach § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Großen Kreisstadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Großen Kreisstadt unterzeichnet sein.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz in der Fassung vom 01.09.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung am 09.05.2014, außer Kraft.

Rochlitz, den 26.11.2014

DS

Kerstin Arndt
Oberbürgermeisterin

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 10 vom 18.12.2014